



Amtsblatt

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Nr. 18/2011 vom 31. August 2011 –19. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	(Seite)	
Teil I:		
Bekanntmachungen	2	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
	3	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten
	5	Versteigerung von Fundsachen
	6	Bebauungsplan Nr. 713.01 – Am Diependahl – 3. Änderung als Satzung
	10	Bebauungsplan Nr. 713.03 – Oberlangenhorst Nord – 3. Änderung als Satzung
	13	Bebauungsplan Nr. 713.06 – Oberlangenhorst Süd – 1. Änderung als Satzung
	16	Bebauungsplan Nr. 713 a – Langenhorst Blatt 2 – 4. Änderung als Satzung
	19	Bebauungsplan Nr. 822 a – Ortsteil Birth westlicher Teil – 11. Änderung als Satzung
	22	Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 807 – Wordenbecker Weg – 1. Änderung Teil 2 als Satzung
	25	Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – als Satzung
	28	Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert
	29	Öffentliche Zustellung
Teil II:		
Termine	29	Sitzungsplan für September und Oktober
Teil III:		
Verwaltungsinfos	31	Bonn feiert das Deutschlandfest 2011

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.**

Gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 25, Reihe 02, Grab 32-33	Spanka	Spanka, Martha Spanka, Wilhelm Friedrich

Nordfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 02, Reihe 003, Grab 13	Dorsch	Dorsch, Heinz Albert

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. September 2011 – 01. Januar 2012** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Forst & Friedhöfe, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen. Das Nutzungsrecht fällt entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.

Velbert, 29.08.2011
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.
Güther
Vorstand TBV AöR

gez.
Böker
Geschäftsbereichsleiter

**Bekanntmachung
über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an
Reihengrabstätten.**

Gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 13, Reihe 01.2, Grab 30-31	Buchfeld	Langens, Maria Gertrud Langens, Karl Peter
Feld 20, Reihe 01, Grab 01-02	Borneck	Borneck, Anna Luise Borneck, Hermann Friedrich

Urnenwahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 56, Reihe 014, Grab 01-02	Loos	Loos, Ruth Irene

Urnenreihengrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Gruppe 01, Weg 01, Grab 01	Bülle	Bülle, Wilhelm Karl Johannes
Gruppe 01, Weg 05, Grab 38	Respondek	Langner, Paul
Gruppe 01, Weg 05, Grab 39	Gartz	Allen, Gerda Elsa
Gruppe 01, Weg 05, Grab 58	Henkel	Henkel, Heinz

Nordfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 07, Reihe 003, Grab 001	Truempelmann	Truempelmann, Johannes
Feld 10, Reihe 001, Grab 022-023	Klostermann	Reinshagen, Anna Josefine Reinshagen, Walter

Reihengrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 14, Reihe 008, Grab 003	Vosgerau	Vosgerau, Max Hermann
Feld 19, Reihe 002, Grab 010	Gehrke	Gehrke, Gertrud Helene Elisabeth

Langenberg - Pütterfeld

Reihengrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld R, Reihe 06, Grab 04	Baumann	Hoffmann, Ferdinand Alfred

Langenberg - Hohlstraße

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld XVI, Gruppe C, Grab 107 + 109	Knackert	Knackert, Heinz Hubert
Feld XXIII, Gruppe C, Grab 511	Lamp	Lamp, Friedrich

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. September 2011 – 13. Oktober 2011** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Forst & Friedhöfe, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Velbert, 29.08.2011
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.
Güther
Vorstand TBV AöR

gez.
Böker
Geschäftsbereichsleiter

Bekanntmachung

In den ServiceBüros in Velbert-Mitte, Velbert-Langenberg und Velbert-Neviges wurden verschiedene Fundsachen abgegeben.

In allen ServiceBüros sind Fahrräder, Bekleidungsstücke, Uhren, Schmuckstücke und verschiedene Gegenstände abgegeben worden.

Die Eigentümer können ihre verlorenen Gegenstände zu den folgenden Öffnungszeiten in den ServiceBüros abholen:

ServiceBüro:	Velbert-Mitte, Thomasstr. 1a	Velbert-Langenberg, Hauptstr. 94	Velbert-Neviges, Elberfelder Str. 21
Montag	07.30 – 16.00 Uhr	08.00 – 16.00 Uhr	08.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 – 15.00 Uhr	08.00 – 15.00 Uhr	08.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch	07.30 – 15.00 Uhr	08.00 – 15.00 Uhr	08.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 18.00 Uhr	08.00 – 18.00 Uhr	08.00 – 18.00 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr	08.00 – 12.00 Uhr	08.00 – 12.00 Uhr

Velbert, den 31.08.2011

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
BürgerDienste
Im Auftrag
gez.

Astrid Weber
Fachabteilungsleiterin

Bekanntmachung

Nicht abgeholte Fundsachen werden im Rahmen einer

Öffentlichen Versteigerung

am Dienstag, 11.10.2011, ab 11.00 Uhr, im Bereich des Rathaus-Innenhofes in Velbert-Mitte (Zugang über den Eingang Friedrich-Ebert-Str. 192),

versteigert.

Eine Besichtigung der Fundsachen ist zwischen 10.30 Uhr und 11.00 Uhr möglich.

Bis einschließlich 10.10.2011 besteht die Möglichkeit, in den ServiceBüros der Stadt Velbert eventuelle Ansprüche nachweislich geltend zu machen.

Zur Versteigerung stehen folgende Gegenstände an:

Fahrräder, Bekleidungsstücke, Uhren, Schmuckstücke und verschiedene Gegenstände.

Velbert, den 31.08.2011

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
BürgerDienste
Im Auftrag
gez.

Astrid Weber
Fachabteilungsleiterin

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 713.01 – Am Diependahl – 3. Änderung
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 713.01 - Am Diependahl – 3. Änderung als Satzung beschlossen.
Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung wird begrenzt:

1 WS

im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 1329; 1326; 1327; 1027; 1028; 1029; 1026; 607; 608; 609; 610; 611; 612; 613; 614; 615; 616; 617; 618; 619; 620; 621; 622; 623; 624; 625 und 626 (Langenhorster Straße 126 – 178)
im Osten durch die Straße „Dachsweg“
im Süden durch die Straße „Am Diependal“
im Westen durch die Straße „Langenhorster Straße“

2 WS

im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 592 und 528
im Osten durch die Straße „Waldweg“
im Süden durch die Straße „Dachsweg“
im Westen durch die Straße „Dachsweg“

3 WS

im Norden durch die Straße „Am Diependal“
im Osten durch den Fußweg (zwischen 3 WS und 4 WS) zwischen „Am Diependal“ und „Hinterm Berg“
im Süden durch die Straße „Hinterm Berg“
im Westen durch die Straße „Langenhorster Straße“

4 WS

im Norden durch die Straße „Am Diependal“
im Osten durch die Straßen „Dachsweg“ und „Waldweg“
im Süden durch die Straße „Hinterm Berg“
im Westen durch den Fußweg (zwischen 3 WS und 4 WS) zwischen „Am Diependal“ und „Hinterm Berg“

5 WS

im Norden durch die Straße „Hinterm Berg“
im Osten durch den Fußweg (zwischen 5 WS und 6 WS) zwischen „Am Diependal“ und „Hinterm Berg“
im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 758; 765; 768; 772; 775; 780; 783; 788; 1304 und 1302 (Hinterm Berg 2- 18a)
im Westen durch die Straße „Langenhorster Straße“

6 WS

im Norden durch die Straße „Hinterm Berg“

im Osten durch die Straße „Waldweg“

im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 1111; 801; 804; 809; 812; 817; 820;

822 und 532 (Hinterm Berg 20 – 36)

im Westen durch den Fußweg (zwischen 5 WS und 6 WS) zwischen „Am Diependal“ und „Hinterm Berg“

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

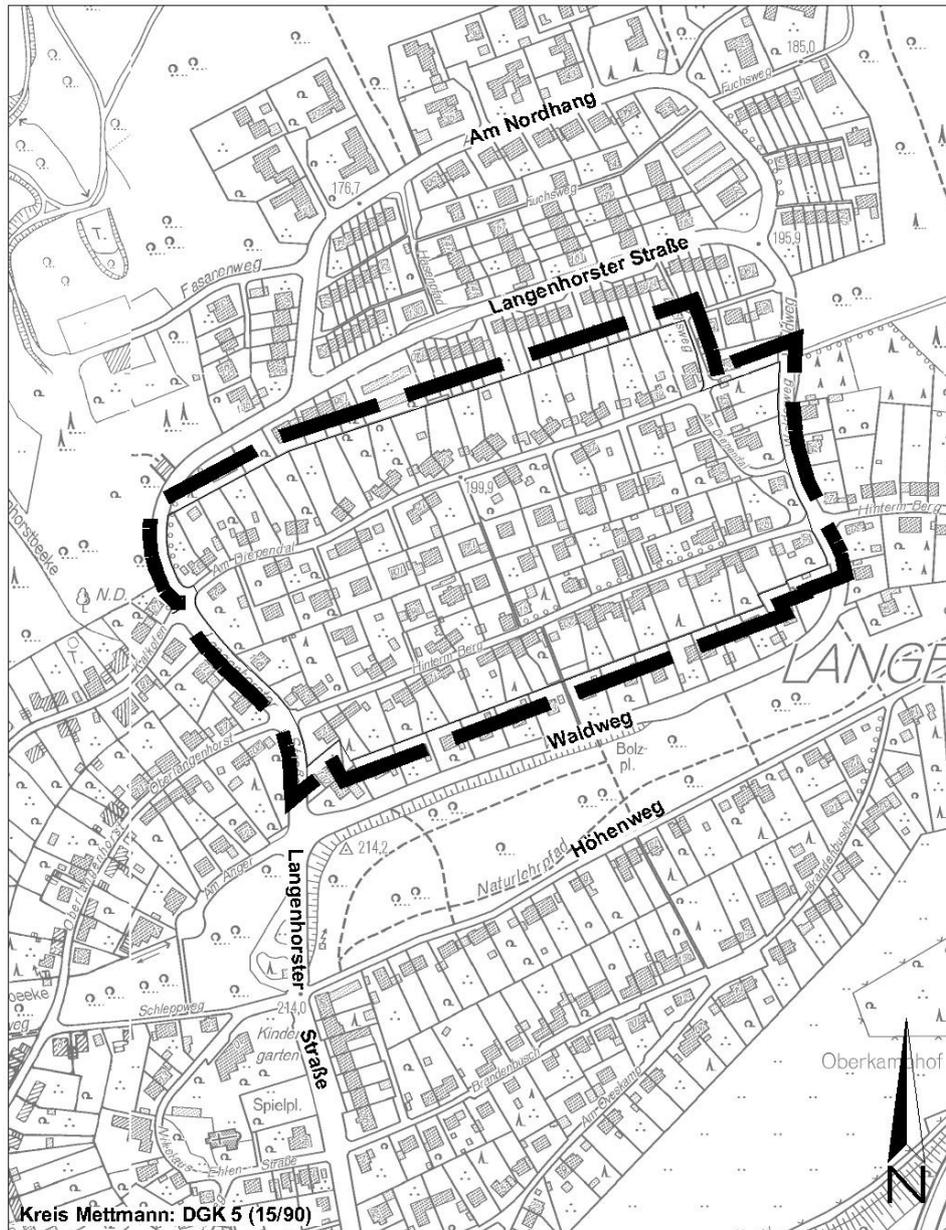
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 713.01 - Am Diependahl – 3. Änderung rechtsverbindlich.

Velbert, 23.08.2011

gez.

Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 713.01 - 3. Änderung
-Am Diependal -

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 713.03 – Oberlangenhorst Nord – 3. Änderung
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 713.03 – Oberlangenhorst Nord – 3. Änderung als Satzung beschlossen. Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung wird begrenzt:

- im Nordosten durch die „Langenhorster Straße“,
- im Südosten durch die Straße „Oberlangenhorst“,
- im Süden durch die Flurstücke 234 und 258 (Wald),
- im Westen und Nordwesten durch die nördlichen bzw. nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 257, 1056, 1210, 1054, 254, 253, 252, 251, 250, 249, 248, 247, 246, 245, 1188 + 1189 (Kalkofen 1- 27).

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

2. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
3. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

-
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

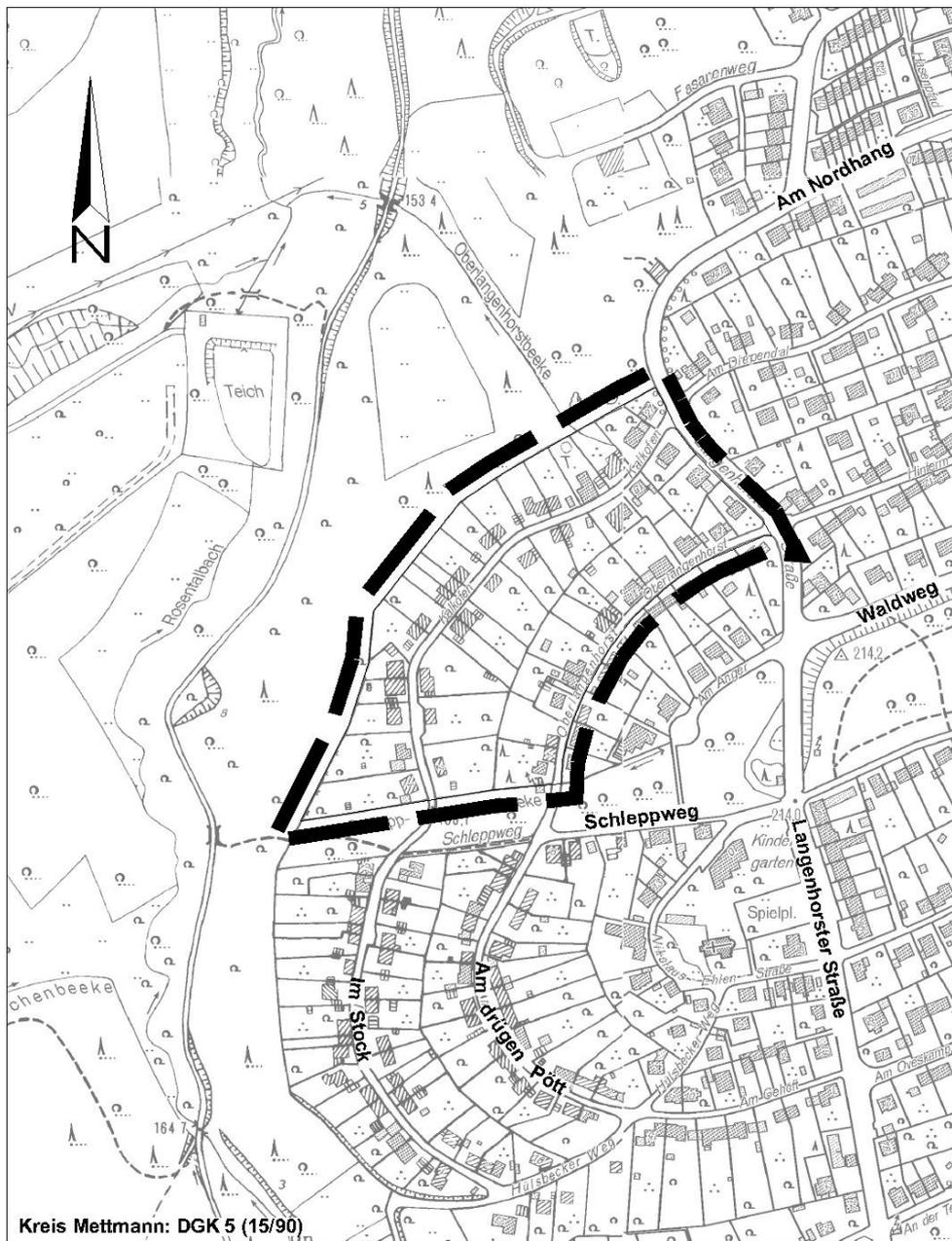
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 713.03 – Oberlangenhorst Nord – 3. Änderung rechtsverbindlich.

Velbert, 23.08.2011

gez.

Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 713.03 - 3. Änderung
- Oberlangenhorst Nord -

**Bekanntmachung
 über den
 Bebauungsplan Nr. 713.06 – Oberlangenhorst Süd – 1. Änderung
 als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 713.06 – Oberlangenhorst Süd – 1. Änderung als Satzung beschlossen. Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung wird begrenzt:

- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 1129 und 1127 (Oberlangenhorst 2,4)
- im Südosten durch die Straße „Am Anger“
- im Osten durch die Langenhorster Straße
- im Nordwesten durch die nördlichen bzw. nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 866, 1115, 1117, 1119, 1121, 1123, 1125, 677, 1127 + 1129 (Oberlangenhorst 2 – 20)

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

-
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 713.06 – Oberlangenhorst Süd – 1. Änderung rechtsverbindlich.

Velbert, 23.08.2011

gez.

Freitag
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 713 a – Langenhorst Blatt 2 – 4. Änderung
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 713a – Langenhorst Blatt 2 – 4. Änderung als Satzung beschlossen.
Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Kleinumstand Flur 4 (alte Flurstücksnummern in Klammern):

WS 27 (Hinterm Berg 27 – 39) Flurstück Nr.:
1559 (690); 1558 tlw. (690); 1167 tlw. (129 tlw.); 1662 tlw. (127 tlw.; 128 tlw.); 126 tlw. 1172
(124); 1173 (124); 600 und 599;

WS 28 Flurstück Nr.:
703; 1316 (540); 1582 (705); 1207 (541); 1208 (541); 667 und 1374 (706).

Straße „Hinterm Berg“ Flurstück Nr.:
699 und 1657 (699; 691 und 705)

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

2. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
3. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

-
4. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

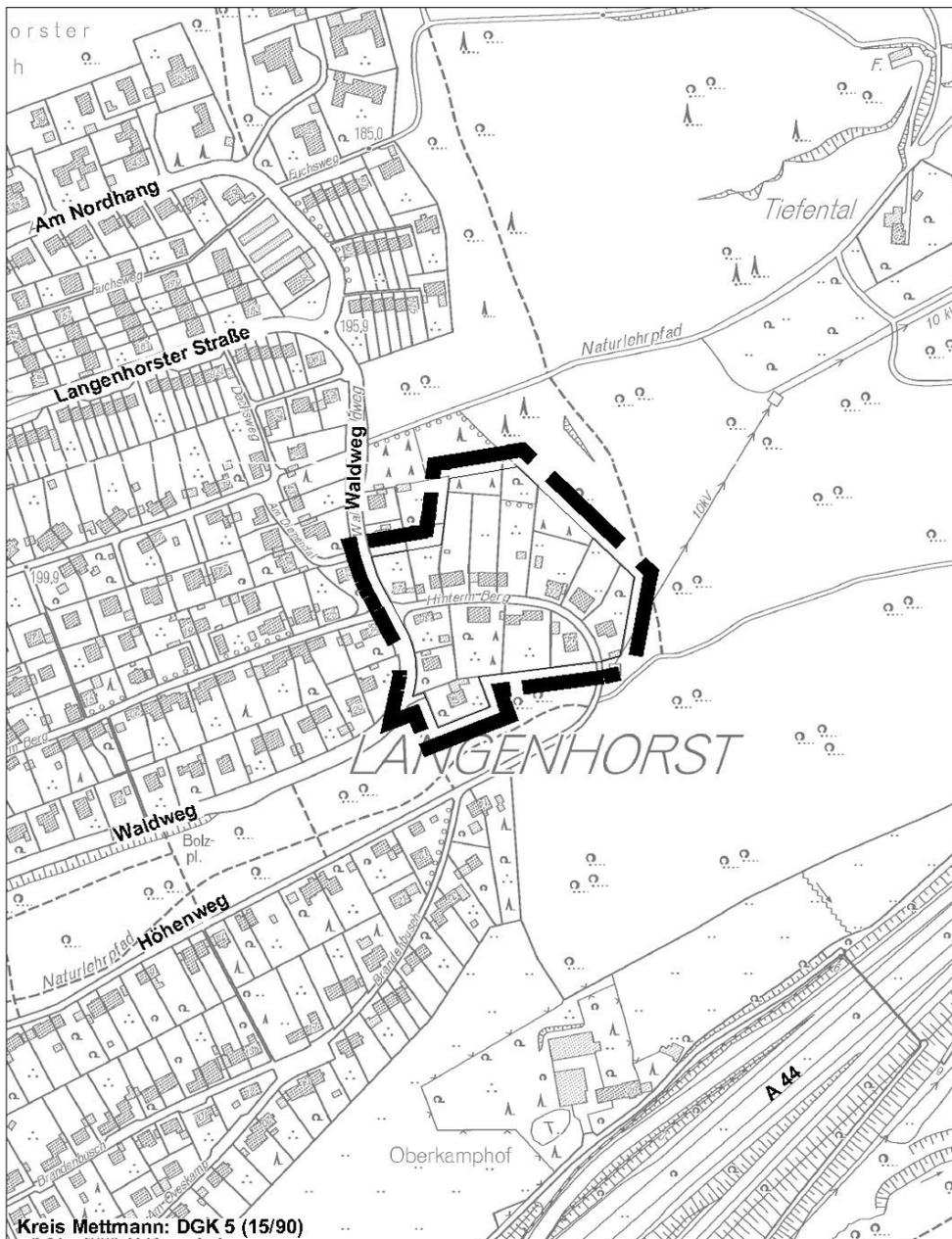
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 713a – Langenhorst Blatt 2 – 4. Änderung rechtsverbindlich.

Velbert, 23.08.2011

gez.

Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 713a - 4. Änderung
-Langenhorst - Blatt 2 -

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 822a – Ortsteil Birth westlicher Teil – 11. Änderung
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 822a – Ortsteil Birth westlicher Teil – 11. Änderung als Satzung beschlossen. Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung wird begrenzt:

WS1

- im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 468 und 673,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 643,
- im Süden bzw. Südosten durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 451; 452; 453 und 454 (Asterweg 8 – 14),
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 431 und 635;

WS 2

- im Norden bzw. Nordosten durch die südlichen bzw. südöstlichen Grenzen der Flurstück 610; 706 und 892,
- im Osten durch die Stichstraße „Veilchenweg“,
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 726; 554 und 668,
- im Westen durch die Stadtgrenze zu Heiligenhaus;

WS 3

- im Norden bzw. Nordosten durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 648,
- im Osten durch die Straße „Veilchenweg“,
- im Süden und Westen durch die Stichstraße „Veilchenweg“.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

3. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

-
4. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
5. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

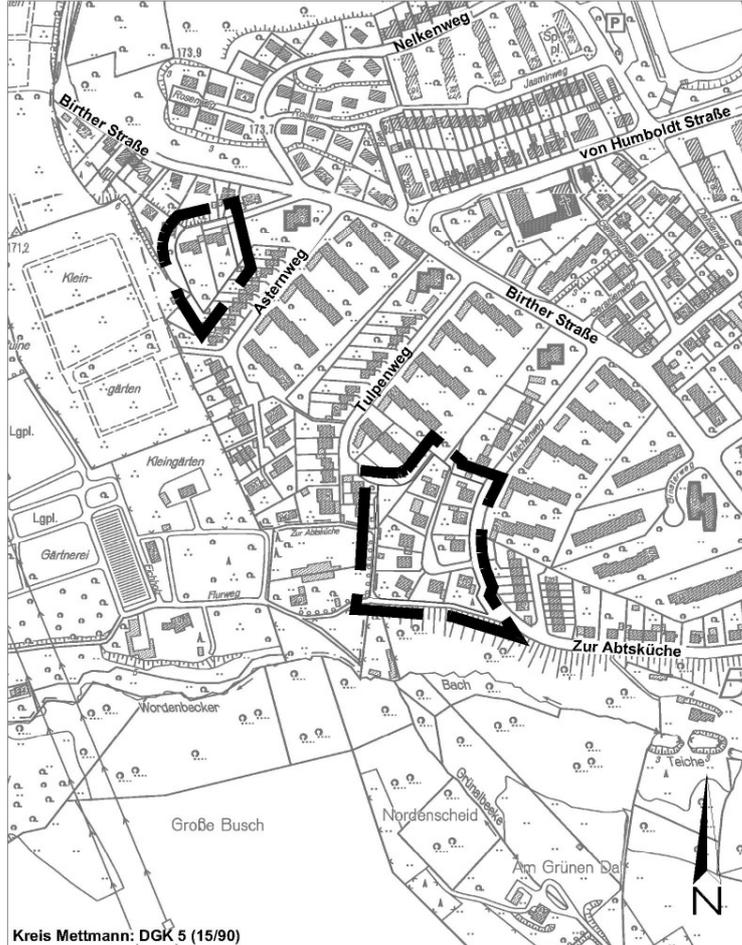
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 822a – Ortsteil Birth westlicher Teil – 11. Änderung rechtsverbindlich.

Velbert, 23.08.2011

gez.

Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 822a - 11. Änderung
- Ortsteil Birth westlicher Teil -

**Bekanntmachung
der Beschlussfassung über den
Bebauungsplan Nr. 807 – Wordenbecker Weg – 1. Änderung Teil 2
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 807 – Wordenbecker Weg – als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch einen Spielplatz, die Flurstücke 2439 (Alte Ziegelei 36), 2478, 2440 (Alte Ziegelei 37), 2441 (Alte Ziegelei 38), 2442 (Alte Ziegelei 39), 2443 (Alte Ziegelei 40) sowie der Straße Alte Ziegelei;
- im Osten durch die Flurstücke 1131 (Ernst-Moritz-Arndt-Straße 11), 1132 (Ernst-Moritz-Arndt-Straße 9), 1133 (Ernst-Moritz-Arndt-Straße 7) sowie 2120 (Ernst-Moritz-Arndt-Straße 1-5);
- im Süden durch die Bebauung Heiligenhauser Straße 80 sowie eine Böschung zur Bebauung Heiligenhauser Straße 78;
- im Westen durch die Flurstücke 1767 (Heiligenhauser Straße 82) und 2431 (Alte Ziegelei 28).

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 807 – Wordenbecker Weg – 1. Änderung Teil 2 ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 807 – Wordenbecker Weg – .

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung, zusammenfassender Erklärung sowie der DIN 4109 vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

4. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

-
5. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
6. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

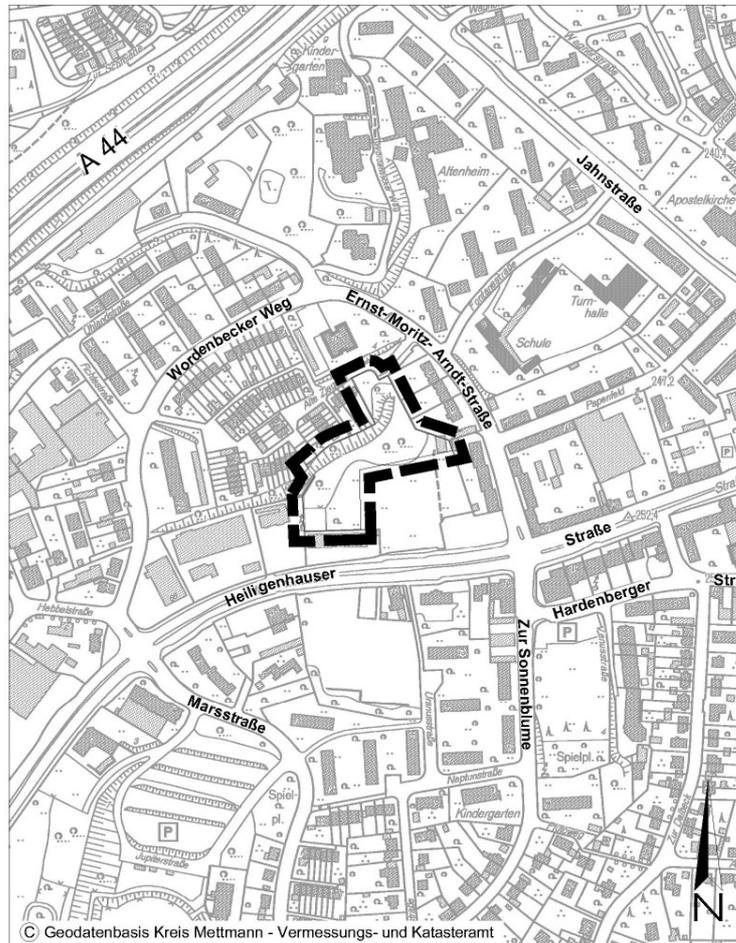
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 807 – Wordenbecker Weg – 1. Änderung Teil 2 rechtsverbindlich.

Velbert, 23.08.2011

gez.

Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 807 - Wordenbecker Weg -
1. Änderung Teil 2

**Bekanntmachung
der Beschlussfassung über den
Bebauungsplan Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg - als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 07.06.2011 den Bebauungsplan Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg - als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Velbert, Flur 47: 1266, 1273, 1274, 1482, 1495, 1496, 1523, 1712, 1713, 1744 (teilweise), 1745 (teilweise), 1931 (teilweise).

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg - ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 625 – Kostenberg

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung, zusammenfassender Erklärung sowie der DIN 4109 vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

5. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
6. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

7. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

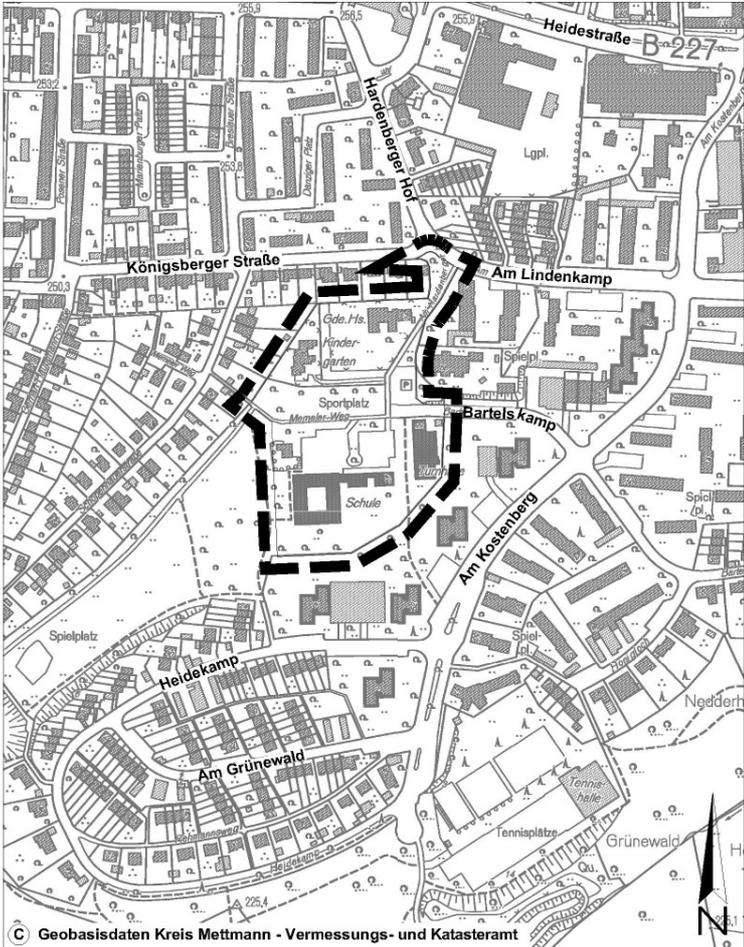
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – rechtsverbindlich.

Velbert, 25.08.2011

gez.

Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt
Bebauungsplangebiet Nr. 625.01 - Gemeindezentrum Kostenberg -

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

3021196823, 3031072907, 3041063896
3031195005 - alt 1195007 (H) 3031196987 - alt 1196989 (H)
3031393931 - alt 1393933 (H) 3031530821 - alt 1530823 (H)
3043733983 - alt 3733987 (R) 3022909968 - alt 2909968 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. August 2011

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

3021209428, 3021492859, 3031118932, 3041150115, 4044040758
3021281807 - alt 1281807 (V) 3021342898 - alt 1342898 (V)
3021372838 - alt 1372838 (V) 3021790708 - alt 1790708 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 19. August 2011

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid vom 24.01.2011, sowie vom 08.02.2011 für Frau

Nadia Ragheb el Bialy el Sayegh

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachbereich Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäudeteil B, Zimmer B 005 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 22.08.2011

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Sabine Zech
Sachbearbeiterin

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(unter dem Vorbehalt von Änderungen bekannt)

Dienstag, 13.09.,

Bezirksausschuss Velbert-Mitte
(Rathaus, Saal Velbert)

Donnerstag, 15.09.,
(bish. 04.07.)

Ausschuss für Schule und Bildung
(Rathaus, Saal Velbert)

Dienstag, 20.09.,

Bezirksausschuss Velbert-Neviges
(Feuerwache, Velbert-Neviges)

*) Dienstag, 20.09.,

Finanzausschuss
(Rathaus, Saal Velbert)

**)	Mittwoch, 21.09., (bish. 28.09.,)	Sportausschuss (Vereinsheim des Nevigeser Tennisclubs, Waldschlößchen 53,42553 Velbert)
**)	Mittwoch, 21.09., (bish. 14.09.)	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Feuerwache V.-L´berg, Voßkuhlstr. 36)
	Mittwoch, 21.09.,	Integrationsrat (Rathaus, Saal Velbert)
	Donnerstag, 22.09., (bish. 13.07.)	Ausschuss „Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert“ (Rathausarkaden, Raum A 318)
	Montag, 26.09.,	Ausschuss für Wirtschaftsförderung (Rathaus, Saal Velbert)
	Dienstag, 27.09., (bish. 20.09.)	Gemeinsame Sitzung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses (Rathaus, Saal Velbert)
	Dienstag, 27.09., (18.00 Uhr)	Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
	Mittwoch, 28.09.,	Umwelt- und Planungsausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
	Donnerstag, 29.09.,	Verwaltungsrat TBV AöR (Rathaus, Saal Velbert)
	Dienstag, 04.10.,	Hauptausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
*)	Dienstag, 11.10.,	Ausschuss für Schule und Bildung (Rathaus, Saal Velbert)
	Donnerstag, 13.10.,	Sonderbauausschuss Schloss Hardenberg und Bürgerhaus Langenberg (Rathaus, Saal Velbert)
	Dienstag, 18.10.,	Rat der Stadt (Rathaus, Saal Velbert)

- Herbstferien vom 24.10. bis 05.11.2011 -

*) neu aufgenommene Termine

***) Terminänderungen

Freiheit, Einheit, Freude Bonn feiert das Deutschlandfest 2011

Bonn feiert und Velbert ist dabei. Vom 1. bis 3. Oktober werden der Tag der Deutschen Einheit und der NRW-Tag in der gesamten Bundesstadt ausgerichtet. Im Velberter Pavillon werden der Velberter Boxclub, die Bücherstadt Langenberg sowie der Panorama-Radweg niederbergbahn vorgestellt. Neben Informationen gibt es am Samstag, 1. Oktober, eine Buchbindervorführung sowie am Sonntag, 2. Oktober, und Montag, 3. Oktober, mehrere Box Schautrainings. Zudem veranstaltet der Velberter Boxclub ein Gewinnspiel. Der Hauptgewinn ist ein Besuch eines Heimkampfes inklusive einer Übernachtung mit Frühstück für zwei Personen im Best Western Hotel in Velbert. Zu gewinnen gibt es außerdem zwei Gutscheine für Schlüsselmenüs und -gerichte, die von der Velbert Marketing GmbH gestiftet werden, und ein antiquarisches Buch des Vereins Bücherstadt Langenberg.

Bonn erwartet weit mehr Gäste als es Einwohner hat. Ein Bürgerfest, eine Festparade, ein Ökumenischer Festgottesdienst und Konzerthighlights stehen auf dem Programm. Außerdem findet zeitgleich das international bekannte Beethovenfest statt. Auf mehr als zehn großen und mehreren kleinen Bühnen wird an den drei Tagen ein unterhaltsames Programm geboten. Das 3,5 Kilometer lange Veranstaltungsgelände ist aufgeteilt in thematisch geordnete Präsentationsräume. Es stellen sich beispielsweise die Bundesländer auf der Adenauerallee vor, Rettungs- und Hilfsorganisationen präsentieren sich auf einer Blaulichtmeile am Rhein. Auch Bundesorgane, Bundesländer, NRW-Ministerien, internationale Organisationen, wissenschaftliche Einrichtungen und Kulturhäuser sowie Bundeswehr, Polizei, Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen werden beim Deutschlandfest vertreten sein.

Alle Stände öffnen am Samstag, 1. Oktober, von 14 bis 20 Uhr, am Sonntag, 2. Oktober, von 11 bis 20 Uhr und am Montag, 3. Oktober, von 11 bis 18 Uhr.

Spitzen des Staates sind auch zu Gast

Zu den protokollarischen Höhepunkten zählen ein Ökumenischer Festgottesdienst am Tag der Deutschen Einheit in der Evangelischen Kreuzkirche, an dem etwa 1.000 geladene Gäste, darunter Bundespräsident Christian Wulff, der Präsident des Bundestages, Norbert Lammert, Bundeskanzlerin Angela Merkel, die Präsidentin des Bundesrates und nordrhein-westfälische Ministerpräsidentin, Hannelore Kraft, und ein Vertreter des Bundesverfassungsgerichts teilnehmen. Der Gottesdienst wird live in der ARD übertragen. Ihm schließt sich um 12 Uhr ein Festakt mit Bundespräsident Christian Wulff im ehemaligen Plenarsaal an, den das ZDF ausstrahlt.

Die Festparade am 3. Oktober

Eine Festparade zieht am Tag der Deutschen Einheit nachmittags unter dem Motto "Freud dich, Deutschland" durch Bonn. Sie präsentiert den Zuschauern Typisches aus Bonn, aus Nordrhein-Westfalen und den übrigen Bundesländern. 70 bis 80 Gruppen mit über 1.500 Teilnehmern werden von der Innenstadt über die Adenauerallee Richtung Bundesviertel ziehen. Bonn wird die Parade anführen und die zahlreichen Facetten der Bundesstadt vorstellen. Bereits zugesagt haben Vertreter Bonner Traditions corps, die in musikalischer Begleitung die Historie des Brauchtums in Bonn veranschaulichen. Die Internationalität der UNO-Stadt werden 192 Kinder mit den Fahnen der Vereinten Nationen verkörpern.

Das Familienfest des Bundespräsidenten

Spiel, Spaß und Spannung für die ganze Familie bietet das Familienfest des Bundespräsidenten anlässlich des Weltkindertages am 2. Oktober im Park der Villa Hammer Schmidt, das er gemeinsam mit seiner Familie besuchen wird. Auch am 3. Oktober sind am Bonner Dienstsitz des Staatsoberhauptes Veranstaltungen im Rahmen des Tages der Deutschen Einheit geplant. Ein umfangreiches Bühnenprogramm auf zwei Bühnen und ein Taschenlampenkonzert, das am 2. Oktober stattfindet, runden die beiden Tage ab.

Klassische Konzerte zum Fest

Zeitgleich zum Deutschlandfest findet das Internationale Bonner Beethovenfest statt. Ein Höhepunkt klassischer Konzerte wird der Auftritt des Irakischen Jugendorchesters am 1. Oktober um 20 Uhr in der Beethovenhalle sein. Am 3. Oktober gibt das Beethoven-Orchester Bonn von 18 bis 21 Uhr in der Beethovenhalle das öffentliche Abschlusskonzert zum Tag der Deutschen Einheit mit Carl Orffs „Carmina Burana“ und dem Schlusschor von Beethovens 9. Symphonie. Ein weiteres Highlight zum Fest: Das Dohnányi-Orchester Budafok aus Budapest gibt im Rahmen der Städtepartnerschaft Bonn - Budapest am 3. Oktober um 18 Uhr ein Konzert im Auditorium Maximum der Universität Bonn.

Kurz gefasst: Das Fest in 555 Zeichen

„Freiheit. Einheit. Freude. Bewegt mehr+“ – unter diesem Motto feiert Nordrhein-Westfalen in Bonn vom 1. bis 3. Oktober den Tag der Deutschen Einheit und den NRW-Tag, das „Deutschlandfest“. Alle Bundesländer werden sich gemeinsam mit dem Bund und vielen weiteren Partnern in der UNO-Stadt Bonn präsentieren. Die offiziellen Feierlichkeiten am 3. Oktober bilden den Höhepunkt. Weitere Infos: www.bonn2011.de. Auch die Facebookseite zum Deutschlandfest hält Interessierte auf dem Laufenden: www.facebook.com/nrwtag2011.